

Principis die Armen im Lande in den verschiedenen Gegenden desselben höchst verschiedenartig werden behandelt werden, je nachdem nämlich an dem einen oder andern Orte die Einwohner von einem größern oder geringern Grade der Humanität beseelt sind, oder jenachdem in ihnen mehr oder minder Wohlhabenheit einheimisch ist. Die hohe Staatsregierung hat dieses selbst in den Motiven als zulässig anerkannt, indem sie daselbst bemerkt, daß an den Orten, wo der sogenannte wohlhabendere Theil der Einwohner auf die einfachsten Lebensbedürfnisse beschränkt sei, der Arme, welcher mit seiner Existenz dem Gemeinwesen zur Last falle, nichts mehr als die unentbehrlichste Lebensfristung begehren könne. Es wird nun aber keines Beweises bedürfen, zu welchen grellen, ja unbarmherzigen, freilich oft durch die Noth gerechtfertigten Härten gegen Arme dies wenigstens Veranlassung geben könne. Indes haben bereits, als das erste Decret vom 10. November 1839 der ständischen Berathung vorlag, beide Kammern sich für Aufstellung des sogenannten Communalprincipis erklärt und ich würde ihm daher vergeblich entgentreten; auch bin ich hierüber um so mehr beruhigt, als die hohe Staatsregierung gleichzeitig in §. I das Recht sich vindicirt hat, überall, wo es nothwendig sei, helfend einzutreten, und ich fest der Humanität derselben vertraue, daß sie von diesem sich vindicirten Rechte nicht mit zu großer Aengstlichkeit und Sparsamkeit Gebrauch machen werde. Wenn aber, meine Herren, dieses Communalprincip eo ipso die Anwendung eines andern Grundsatzes ausschließt, den ich, nach meiner Ueberzeugung, als richtiger und rationeller anerkennen möchte, nämlich, daß jeder Staatsunterthan, der nicht unter die Armen zu rechnen ist, verbindlich sei zur Armenunterstützung im ganzen Lande, ohne Rücksicht auf einen bestimmten Bezirk, solidarisch, obwohl nach seinen Kräften beizutragen, so darf doch dieser Grundsatz nicht aus dem Rechtsverhältnisse verdrängt werden, in welches die Armen nach der neu einzuführenden Armenordnung zu ihren Orts- oder Heimathsgemeinden treten. Ich sage nicht ohne Absicht: aus dem Rechtsverhältnisse könne dieser Grundsatz nicht verdrängt werden, denn ein solches muß bestehen, wenn der Arme sich nicht, gleichsam wie ein Verbrecher, aus dem Staats- und Gemeindeverbande ausgeschlossen betrachten soll, und ich vermag daher auch allen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht beizutreten, wo von einer nur freiwilligen Beitragsleistung zu Unterstützung der Armen die Rede ist. Ueber diese und ähnliche Bestimmungen, wie z. B. daß die Armen, weil sie arm sind, unter eine Art von Curatel gestellt, daß ihnen gewissermaßen die Dispositionsfreiheit abgesprochen werden soll, behalte ich mir bei den betreffenden §§. das Nähere zu bemerken vor und vergönne mir nur noch folgende Bemerkungen. Ich räume gern ein, daß es eine schöne, wohlwollende und menschenfreundliche Idee ist, wenn man die Armenunterstützung von der Mildthätigkeit und Barmherzigkeit der übrigen Staatsbürger abhängig machen will; ja ich würde mich innig freuen, wenn sie verwirklicht und allgemein zur Ausführung gebracht werden könnte; allein ich zweifle nicht nur, daß dies möglich sei, sondern ich halte mich wenig-

stens überzeugt, daß diese Idee auch mehr gegen als für sich habe, einmal, weil sie die Hauptlast der Armenunterstützung nur auf die gutwilligen mildthätiggesinnten Staatsbürger wälzt, dann aber, weil sie die Armen in einen rechtslosen Zustand setzt, der ihnen eine Art von Makel ausdrückt, den sie nicht verdienen. Man ignorirt ferner, daß die Armen doch wohl ein Recht haben zu fordern, daß ihnen von dem Staat, oder der Heimathsgemeinde, der sie als wirkliche Mitglieder angehören, die benöthigte Unterstützung gegeben werde, und indem man ihnen die Verabreichung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse nur als einen Act der Barmherzigkeit und Gnade gewährt, können sie eine solche Gabe nur mit Widerwillen, oder tief verwundetem Gefühle annehmen. Ich bin in der That weit entfernt, in sentimentalischen Empfindungen zu schwärmen, oder zu verlangen daß der Arme in jeder Beziehung dem Begüterten gleichgestellt werden solle, eben so wenig bin ich gemeint, einer Armentaxe im buchstäblichen Sinne das Wort zu reden, oder durch zu große Begünstigung der Armen der Trägheit, der Faulheit oder Bequemlichkeit im entferntesten Vorschub leisten zu wollen, allein gefährdend für den Zustand der Armen und behindernd für die geregelte Verwaltung der Behörde ist es, wenn nicht in dem Gesetze ausgesprochen wird, daß jedes Mitglied der betreffenden Gemeinde die absolute Verbindlichkeit habe, zur Armenunterstützung nach Kräften beizutragen, und das, was nach billigem Ermessen der Localbehörde festgesetzt wird, zu entrichten. Zu diesen Bemerkungen finde ich mich durch eine fast 24 jährige Erfahrung in meiner größtentheils amtlichen Laufbahn bewogen, die mir die traurige Ueberzeugung aufgedrungen hat, daß nicht immer die Wohlhabenden es sind, welche mit einem vorzüglichen Beispiel der Mildthätigkeit vorangehen. Eben so habe ich nicht selten die betrübende Erfahrung gemacht, und mit mir wohl der größte Theil der hier anwesenden Beamten, daß namentlich auf den Dorfschaften ein fast unüberwindliches Vorurtheil gegen alle Armeneinrichtungen vorherrscht. Ich weiß wohl, daß man sich hinter den Vorwand flüchtet, als ob Armeneinrichtungen erst Arme gleichsam erzeugten, und theilweise ist dies nicht unwahr. Dieser Vorwand wird aber oft auch benützt, um damit eine Hartherzigkeit oder die Absicht zu bemänteln, die Armenversorgung so weit möglich hinauszuschieben. Deshalb sollte ich glauben, daß es nothwendig sei, durch die Bestimmungen der Armenordnung jede Armenversorgungsbehörde in den Stand zu setzen, überall die absoluteste und größte Strenge gegen Diejenigen anzuwenden zu dürfen, welche ihrer Hauptpflicht, zur Unterstützung der Armen nach Kräften beizutragen, sich entziehen. Ja, ich muß gerade als Abgeordneter dieser Landtagsversammlung wünschen, daß mein Wunsch nicht verhandle, um nicht einen unlängst laut gewordenen, mich wenigstens tief schmerzenden Vorwurf nochmals zu vernehmen, daß es scheine, als ob in den sächsischen Kammern nur die Reichen und Wohlhabenden zu Gericht säßen, und der Arme nicht einmal in der Brust der Abgeordneten seinen natürlichen Vertreter und Vertheidiger fände.

Prinz Johann: Da der letzte Sprecher sich gegen das